



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 04 O 837/18



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

**Rainer Löhnitz Stiftung**, Am Poseidon 2, 04416 Markkleeberg  
vertreten durch den Vorstand Rainer Löhnitz

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

**KGW Kaufmann, Günther, Wirth Rechtsanwaltspartnerschaft**, Gottschedstraße 11,  
04109 Leipzig, Gz.: 461/15SWLo

gegen

**envia Mitteldeutsche Energie AG**, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz  
vertreten durch d. Vorstand

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung



erlässt die 4. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Schultz als Einzelrichter

am 18.04.2018

### nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antragsgegnerin wird zur Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung (§890 ZPO) aufgegeben, die unter der Kundennummer 2110019854 erfolgte Energieversorgung mit Strom für die Lieferstelle Am Poseidon 2, 04416 Markkleeberg, Zählpunkt DE00099904416000000000000000548698, wieder auf-

zunehmen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. von der  
die in §  
den.

Informationen  
[www.justiz.r](http://www.justiz.r)

### Gründe

Dem Antragsteller steht sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund zur Seite. Der Verfügungsanspruch ergibt sich dabei bereits daraus, dass die 4-Wochen-Frist gemäß § 19 II StromGW nicht eingehalten wurde.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände liegt vorliegend auch eine Eilbedürftigkeit dahingehend vor, dass ein Erlass der einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin geboten ist.

Schultz  
Vorsitzend  
Landgericht

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet der Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei dem

**Landgericht Leipzig**  
**Harkortstraße 9**  
**04107 Leipzig**

zu erheben.

In dem Widerspruch sind die Gründe darzulegen, die für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden sollen.

Der Widerspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der den Widerspruch zu unterzeichnen hat.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

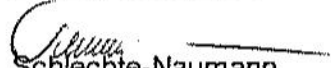
1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) aufgerufen werden.

Schultz  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Leipzig, 18.04.2018

  
Schlechte-Naumann  
Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

